



Geht an:

- Amtsleiter/in
- Leiter/in-Strukturverbesserungen
- Leiter/in-Hochbau
- Leiter/in-Tiefbau
- Kreditkasse

Kreisschreiben 2/2020

Investitionskredite, Betriebshilfe und Beiträge für Strukturverbesserungen: Kontingente 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Angaben über den geschätzten Bedarf an Verpflichtungs- und Zahlungskrediten, an neuen Mitteln für die Investitionskredite (IK) sowie für die Betriebshilfe (BH), gemäss unserer Anfrage vom November 2019. Wie bereits 2018 konnte auch der Zahlungskredit 2019 von 82.7827 Mio. Franken vollständig ausgeschöpft werden. Zudem sind Bundesgelder im selben Umfang verpflichtet worden. Der Überhang an noch nicht bezahlten Verpflichtungen hat sich deshalb reduziert. Trotzdem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass nach wie vor offene Verpflichtungen von über 100 Mio. Franken bestehen, welche in den nächsten Jahren mit den Zahlungen beglichen werden müssen (sogenannter Überhang). Der Überhang ist nach wie vor hoch. Aufgrund des aktuellen Finanzplans des Bundes ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren weiterhin ein jährliches Zahlungskontingent im Umfang von gut 80 Mio. Franken zur Verfügung stehen wird.

Ihre Eingaben für das Jahr 2020 übersteigen wie schon in den Vorjahren die zur Verfügung stehenden Mittel deutlich. Insgesamt sind die von Ihnen angemeldeten Zahlungsbedürfnisse rund 30 Prozent höher als das zur Verfügung stehende Zahlungskontingent von 80.599 Mio. Franken. Das bedeutet, dass die zugewiesenen Zahlungskredite pro Kanton unter den von Ihnen angemeldeten Bedürfnissen liegen. Bei der Zuteilung der Zahlungskontingente 2020 stützten wir uns auf drei Kriterien: Das erste Kriterium war Ihr angegebenes Bedürfnis. Als zweites beurteilten wir Ihr Kontingent des Vorjahres; und das dritte Kriterium zur Verteilung des neuen Kontingents war Ihre «Ausschöpfungs-Disziplin» im Vorjahr.

Wir sind uns bewusst, dass es aufgrund der vorgenommenen Zuteilung in einigen Kantonen zu Verzögerungen von Projekten kommen kann. Um dem entgegenzuwirken, werden die Termine für den Beginn des Windhundverfahrens um je einen Monat vorverschoben (siehe Kapitel 3 und 4). So können bereits frühzeitig zusätzliche Mittel bezogen und weitere Verpflichtungen und Zahlungen vorgenommen werden. Ein weiterer positiver Effekt dieser Massnahme ist, dass diejenigen Kantone, die Zahlungen tätigen wollen, besser reagieren können. Wir erhoffen uns dadurch, dass die Rechnungen frühzeitiger beim Bund eingereicht werden.

Die Höhe der Kontingente wird uns zukünftig noch stark beschäftigen. Einerseits gilt es das Zahlungskontingent mit guten Projekten möglichst zu 100 Prozent auszuschöpfen und andererseits ein Gleichgewicht zwischen Verpflichtungen und Zahlungen zu finden, um den Überhang möglichst nicht anwachsen zu lassen. Hierzu sind wir auf eine gute Zusammenarbeit mit den Kantonen angewiesen.

Auf die Zuteilung der Investitionskredite und der Betriebshilfedarlehen verzichten wir wie bereits in den

vergangenen Jahren.

1 Investitionskredite (Rubrik A 235.0102)

Es können gesamthaft 788 400 Franken an neuen Mitteln eingesetzt werden.

Wir bitten Sie, die Auszahlungen und Tilgungen mit einer effizienten Liquiditätsplanung so zu bewirtschaften, dass während des ganzen Jahres nur kleine Schwankungen bei den liquiden Mitteln entstehen. Eine gute Planung hilft zudem Negativzinsen zu vermeiden und verbessert die Wirkung des Fonds de roulement. Die Negativzinsen belasten den Fonds de roulement zunehmend. Die Unterschiede in den verschiedenen Kantonen sind beachtlich.

Gestützt auf die Erfahrungen der letzten Jahre und die hohen Kassabestände verzichten wir auch im 2020 auf eine feste Zuteilung der Investitionskredite. Sofern der Kassabestand nach Artikel 62 Absatz 2 SVV in Ihrem Kanton nachweislich unterschritten wird und die bewilligten und noch nicht ausbezahlten Gesuche die Rückzahlungen wesentlich übersteigen, werden wir ein entsprechendes Gesuch um Neuzuteilung von Investitionskrediten prüfen. Dabei werden wir auch Umverteilungen nach den Artikeln 85 Absatz 3 und 110 Absatz 2 LwG vornehmen. Wir gehen davon aus, dass der von Ihnen gemeldete Bedarf bei entsprechender Begründung weitgehend bezahlt werden kann. Wegen der Kündigungsfristen nach Artikel 18 SBMV und Artikel 62 Absatz 3 SVV bitten wir Sie, den effektiven Bedarf möglichst bis **Ende Juni 2020** anzumelden.

2 Betriebshilfe (Rubrik A 235.0103)

Es können gesamthaft 400 000 Franken an neuen Mitteln eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Aufstockung Ihres Fonds de roulement ist das Erreichen des minimalen Kassabestandes und der Nachweis der verlangten kantonalen Leistung, wie bekannt seit 2008 infolge der NFA im Verhältnis 1:1. Die seit dem 1.12.2017 gültige Ausnahmeregelung nach Artikel 16 Absatz 4 und 5 SBMV bleibt vorbehalten. Auf begründete Gesuche werden wir mittels Umverteilung von Krediten unter den Kantonen nach Artikel 85 Absatz 3 LwG weitgehend eintreten können. Wegen der Kündigungsfrist nach Artikel 18 SBMV bitten wir Sie, den effektiven Bedarf möglichst bis **Ende Juni 2020** anzumelden.

3 Verpflichtungskredit (Beiträge an landwirtschaftliche Strukturverbesserungen / Rubrik V0266.00)

Sie haben uns Bedürfnisse für Verpflichtungen in der Höhe von insgesamt 124.1 Mio. Franken angemeldet. Das zeigt, dass nach wie vor ein grosser Bedarf an der Realisierung von Strukturverbesserungsprojekten besteht. Wie im Vorjahr kann aber ein Teil dieses Bedarfs nicht abgedeckt werden, da die zur Verfügung stehenden Mittel 2020 nicht ausreichen werden. Der Verpflichtungskredit 2020 wird insgesamt gleich hoch angesetzt wie das Zahlungskontingent und beträgt ebenfalls 80.599 Mio. Franken.

Wir bitten Sie, die Beitragsgesuche mit den vollständigen Unterlagen laufend einzureichen. Dazu gehören auch die Verpflichtung des Kantonsbeitrages mit rechtskräftiger Bewilligung und der Nachweis der Publikation. Es ist ausschliesslich Aufgabe des Kantons, die Kreditaufteilung unter den verschiedenen interessierten kantonalen Stellen vorzunehmen und zu überwachen.

Ihr kantonales Gesamtkontingent an Verpflichtungskredit für das Jahr 2020 können Sie in eMapis unter Verwaltung der Finanzen / Übersicht / 2020 nachsehen.

Wir reservieren Ihnen Ihr Kontingent bis zum **31. August 2020**.

4 Zahlungskredit (Beiträge an landwirtschaftliche Strukturverbesserungen / Rubrik A 236.0105)

Die Zuteilung des Jahreszahlungskredites erfolgt für jeden Kanton global, d.h. der nachfolgend angegebene Betrag enthält die Anteile sämtlicher Massnahmen, inkl. des Bedarfs für die PRE. Es ist ausschliesslich Aufgabe des Kantons, die Kreditaufteilung unter den verschiedenen interessierten kantonalen Stellen vorzunehmen und zu überwachen. Das Budget 2020 liegt rund 2.2 Mio. Franken unter demjenigen von 2019. Die Gründe sind die folgenden: Die Berücksichtigung der Motion Dittli, die im Jahr 2019 eine Erhöhung von 0.1% des Budgets zur Folge hatte, entfällt für 2020 (minus 0.1 Mio Franken). Zudem wurde die Teuerungskorrektur bedingt durch die Qualitäts- und Absatzförderung für die beiden Jahre 2020 und 2021 gegenüber dem Jahr 2019 von 4.8 Mio. Franken auf 6.9 Mio. Franken erhöht (minus 2.1 Mio. Franken). So können in diesem Jahr gesamthaft 80.599 Mio. Franken an Bundesmitteln ausgerichtet werden.

In Anbetracht der höheren Anmeldungen (104.9 Mio. Franken) der Kantone gegenüber dem verfügbaren Budget haben wir wie im letzten Jahr einen *Rückbehalt für prioritäre Projekte* beiseitegelegt. Wir haben einen Betrag von 0.6 Mio. Franken noch nicht zugeteilt, um im Hinblick auf ausserordentliche Situationen und Projekte in einzelnen Kantonen Handlungsspielraum zu haben. Es ist vorgesehen, diese Reserve im Windhundverfahren für Projekte in Kantonen zu verwenden, in denen das zugeteilte Kontingent frühzeitig ausgeschöpft ist.

Ihr kantonales Gesamtkontingent an Zahlungskredit für das Jahr 2020 können Sie in eMapis unter Verwaltung der Finanzen / Übersicht / 2020 nachsehen. Wir reservieren Ihnen Ihr Kontingent bis zum **30. September 2020**. Es liegt in Ihrem Interesse, mit den Zahlungsgesuchen nicht den letzten Termin abzuwarten, damit zeitgerechte Anweisungen möglich sind und Sie vielleicht noch vom Windhundverfahren profitieren können. Wir bitten Sie, die angegebenen Fristen strikte einzuhalten. Nach Ablauf der genannten Eingabefristen verfallen die zugeteilten Zahlungskontingente. Danach werden die eingehenden Gesuche im Windhundverfahren quer über alle Kantone laufend erledigt, sobald alle relevanten Unterlagen vollständig vorhanden sind.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass, falls die Möglichkeit dazu besteht, die Verpflichtungen so angesetzt werden, dass die Zahlungen mit nicht allzu grosser Verzögerung folgen. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Projekte fristgemäss abgeschlossen werden, damit die Schlusszahlung ausgelöst werden kann.

Für Projekte, die uns vor dem 1. Dezember 2020 vollständig eingereicht werden, können wir Ihnen versichern, dass bei vorhandenem Budget die Zahlung noch im laufenden Jahr erfolgen wird. Bei später eingereichten Projekten kann es durchaus sein, dass die Auszahlung erst Mitte Januar 2021 ausgelöst wird.

Weiter können wir Ihnen mitteilen, dass Ihnen im nächsten Jahr das Programm eMapis für Verpflichtungen und Zahlungen spätestens ab dem 11. Januar 2021 zur Verfügung stehen wird. Bis dann werden die neuen kantonalen Verpflichtungs- und Zahlungskredite 2021 durch uns eingegeben sein.

5 Inkrafttreten

Das vorliegende Kreisschreiben tritt per 01.01.2020 in Kraft. Es ersetzt das Kreisschreiben 1/2019 Investitionskredite, Betriebshilfe und Beiträge für Strukturverbesserungen 2019. Wir wünschen Ihnen im neuen Jahr gute Gesundheit, interessante Projekte und viel Erfolg und freuen uns auf eine Fortsetzung der bewährten, erfolgreichen Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Thomas Hersche
Leiter Fachbereich Meliorationen